



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

II. Die Bevölkerung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

II. Die Bevölkerung.

§ 5. Allgemeines.

Über Stärke und Zusammensetzung der Bevölkerung der Stadt in älterer Zeit sind genaue Angaben naturgemäß nicht erhalten. Frühzeitig ist erkennbar, daß innerhalb der Stadt neben den eigentlichen Bürgern Nichtbürger lebten, die in ihren Rechten gewissen Beschränkungen unterlagen. Andererseits hielten sich Bürger außerhalb der Stadt auf. Vollständige Zahlenangaben über die ganze innerhalb der Stadtmauern lebende Bevölkerung stehen uns vor 1700 nicht zur Verfügung. Eine Vergleichsmöglichkeit bieten einige Angaben aus dem 15. Jahrhundert über die Mannschaft, die von Unna und anderen Städten in den Kriegen der Landesherren diesen zur Verfügung gestellt wurden¹. In der Fehde gegen Lüttich brachte Soest 120 Mann, Hamm 100 Mann, Unna 60 Mann, Ramen 25 Mann Fußvolk auf; wenig später (1482) Soest 400 Mann, Hamm 200 Mann, Unna 100 Mann, Ramen 50 Mann, das Amt Unna 75 Mann. Als 1447 durch einen Überfall der Kölnischen fast das ganze vor der Stadt weidende Vieh verloren ging, melden bei der gerichtlichen Aufnahme² 110 Bürger ihren Schaden an, wozu noch 60 gefangene Bürger kamen, denen ihre Ansprüche vorbehalten wurden. 1596 bestand nach Angabe einer Prozeßschrift³ die ganze Bürgerschaft aus 800 Personen, wobei aber nicht ersichtlich ist, ob in dieser Zahl nur die erwachsenen Bürger oder auch deren Familienangehörige enthalten sind. Zuverlässige Zahlen lassen sich auch aus dem sogenannten Brautweinbuch⁴, dessen Eintragungen 1623 beginnen, kaum gewinnen. Genauere Angaben verdanken wir erst der strafferen staatlichen Verwaltung des 18. Jahrhunderts. Nach dem Steuerratsbericht von 1722 betrug damals die Anzahl der Familien in Unna 441, die 1469 Personen umfaßten, davon 441 Wirte, 778 Kinder und 250 Knechte und Mägde, wobei nur die Frage offen bleibt, unter welcher dieser Kategorien die Hausfrauen zu suchen sind. Zum Vergleich sei bemerkt, daß Unna zu Beginn des 19. Jahrhunderts 4000, um 1850 etwa 6000 und 1890 10 000 Einwohner hatte⁵.

§ 6. Die Bürger und ihre Erwerbszweige.

Für Gewinnung des Bürgerrechts mußte in Unna wie in allen Städten eine gewisse Summe, das Bürgergeld, gezahlt werden, die für solche, die nicht Bürgerkinder waren, höher bemessen war; dazu kam noch, wenigstens in späterer Zeit, die Lieferung eines Feuereimers und von Röhren zur Wasserleitung. Der Neuaufgenommene hatte dann den Bürgereid zu leisten. Das Bürgerrecht konnte bei pflichtwidrigem Ver-

¹ S. o. § 1 und Dreesbach S. 4. ² Urk. nr. 51a.

³ St. N. Münster: Weklar W 476/1539 (nr. 8: Exceptiones).

⁴ Vgl. Anhang nr. 3.

⁵ Nach Wittenbrind.

halten durch den Rat wieder aufgekündigt werden und ging verloren bei längerer Abwesenheit (über Jahr und Tag bzw. über 2 Jahre), sofern nicht eine bestimmte jährliche Abgabe, der sogenannte Gravengulden, geleistet wurde¹.

Zu den Hauptpflichten gehörte neben der Zahlung der allgemeinen Abgaben die Wach- und Schanzpflicht, die auf der Hausstätte haftete; Witwen ohne erwachsene Kinder waren nur zu halbem Wachdienst verpflichtet. Ebenso hatte der Bürger für die Unterhaltung der Wasserleitung, vermutlich jeder vor und an seinem Hause, zu sorgen. Dem wohlhabenden Bürger oblag als sittliche Pflicht die Speisung der Armen. Seinerseits nahm jeder Bürger nach Maßgabe der Stadtverfassung an der Stadtverwaltung teil² und hatte Anspruch auf die Mitbenutzung des Gemeindebesitzes, insbesondere der Weide in der Stadttheide. Grundfähliche Standesunterschiede zwischen den Bürgern gab es offenbar nicht; insbesondere ist nirgends erkennbar, daß Ministerialen oder Burgmannen eine Sonderstellung in der Stadt besessen hätten. Letztere, deren ursprüngliches Vorhandensein man an sich vermuten möchte³, sind dann jedenfalls schon ganz früh in der übrigen Bürgerschaft aufgegangen, deren Kern und herrschende Schicht sie gebildet haben mögen. Bei einer genauen Untersuchung der Namen der Bürger in ältester Zeit, vor allem soweit sie im Rat saßen⁴, würden sich sicherlich Mitglieder von Ministerialenfamilien darunter nachweisen lassen⁵. Besondere Burgmannshöfe finden sich nirgends erwähnt; immer wieder wird betont, daß aller Grundbesitz inner- und außerhalb der Stadt die gleichen Lasten zu tragen habe⁶. Selbst bei der ehemaligen landesherrlichen Burg, dem Hof zur Küche, wurde dem Besitzer um 1700 vom Rat die beanspruchte Freiheit von bürgerlichen Lasten bestritten⁷; daß eine solche mindestens ursprünglich bestanden hatte, wird kaum zu bezweifeln sein. Wenn um 1600 von „Prinzipalbürgern“ die Rede ist, die den Kern der soge-

¹ S. u. § 7.

² S. u. §§ 18 u. 19.

³ Auch Merten, „Entstehung und Rechtsgeschichte der Burgmannschaften in Westfalen“ hat in der am Schluß gegebenen Aufstellung der ältesten Erwähnungen von Burgmannschaften in Westfalen Burgmannen in Unna nicht nachzuweisen vermocht.

⁴ Vgl. die Ratsliste im Anhang nr. 1; Bürgernamen in den Urkunden des St. A. Münster, vor allem bei Depos. Unna, Klarenberg und Fröndenberg, bzw. in den entsprechenden Urkundenbüchern.

⁵ Ein Knappe Wilbero de Unna wird 1281 erwähnt; zahlreiche nach Unna benannte Persönlichkeiten kommen auch sonst vor; vgl. Westf. U. B. und besonders Dortmund. U. B.

⁶ Worauf Nordhoff S. 102 f. seine Angaben über Burgmannshöfe gründet, ist nicht feststellbar; es scheint fast, daß es sich um reine Vermutungen handelt, die vielleicht an unsichere örtliche Überlieferungen anknüpfen. Daß auch Ministerialen bzw. Adlige in Unna wohnten und Bürger waren, ist gelegentlich bezeugt. So wird 1439 das Haus eines Heinrich Sprenge erwähnt. Über den Bürgermeister v. Westphalen vgl. u. Urf. nr. 92.

⁷ Geh. Statsarchiv: Rep. 34. 241^b (1702/03). Im Verlauf des sehr leidenschaftlichen Streites kam es bis zu körperlichen Mißhandlungen des Hauseigentümers Dr. med. Davidis, eines Bruders des damaligen Bürgermeisters.

nannten „Erbgenossen“ bildeten, so handelt es sich bei ersteren doch nur um eine gesellschaftlich gehobene, nicht um eine rechtlich bevorzugte Schicht. Immerhin wäre es bei der Lückenhaftigkeit der mittelalterlichen Überlieferung wohl denkbar, daß der Name „Erbgenossen“, der in den erhaltenen Quellen nur selten begegnet und leider nie mit genaueren Angaben über seine Herkunft und Bedeutung, in seinem Ursprung auf die Anfänge der Stadt und die in ihr mit vollen Rechten angefahrenen Grundbesitzer zurückgeht⁸.

Als wesentlichster Erwerbszweig der Bürgerschaft muß bei der, wie oben § 3 erwähnt, ungewöhnlich großen Feldmark sicherlich zu allen Zeiten die Landwirtschaft angesehen werden. Daneben sind aber in der Blütezeit der Stadt die eigentlichen bürgerlichen Gewerbe ebenfalls von nicht geringer Bedeutung gewesen. Unter ihnen werden die organisierten und später am Verfassungsleben maßgebend beteiligten Gewerke⁹, die drei Gilden der Bäcker, Schuhmacher und Schlächter und die drei Ämter der Kramer, Schmiede und Wollenweber, an Alter und Wichtigkeit den andern Gewerbetreibenden zweifellos überlegen gewesen sein, deren Angehörige nur als Einzelpersonlichkeiten erscheinen, wie z. B. 1451 ein Steinmeß¹⁰, 1439 und 1614 je ein Kürschner (pelser)¹¹. Nur die Schneidergesellschaft hatte sich 1470 mit Genehmigung des Rats zu einer eigenen Gemeinschaft zusammengeschlossen¹², die aber sonst, besonders im Verfassungsleben der Stadt, niemals hervortritt. Anfang des 19. Jahrhunderts bestand noch außerdem eine Schreinerzunft mit einem Privileg vom 8. VIII. 1785 und eine Weberzunft mit Privileg vom 9. VII. 1782¹³. Aus den in dem Häuserverzeichnis von 1723¹⁴ enthaltenen Berufsangaben lassen sich folgende Zahlen gewinnen, die aber naturgemäß nicht vollständig und zuverlässig sind: Bäcker 41, Brauer 31, Branntweimbrenner bzw. Destillateure 29¹⁵, Kaufleute bzw. Kramer 28, Schneider 16, Schuhmacher 15, Schmiede 12, Fleischhauer bzw. Schlächter 11, Faßbinder 11¹⁶, Tischler (Schnettler oder Schneßler genannt) 8, Wollenweber 7, denen vielleicht noch

⁸ Vgl. im übrigen § 18. — Die Bezeichnung Erbgenossen findet sich auch in Hamm (vgl. Overmann S. 43); auch auf die „Erbmannen“ in Dortmund darf in diesem Zusammenhang vielleicht hingewiesen werden.

⁹ Über deren Organisation und Stellung im einzelnen s. u. § 19.

¹⁰ Nordhoff S. 107.

¹¹ Merg, „Klarenberg. II. B.“ S. 256 nr. 293 und St. N. Münster: Weßlar U 92/380 (Zeugenverhör vom 9. VIII. 1614).

¹² St. N. Münster a. a. O. und Anhang nr. 6 (A II 24). Nach Aufhebung der Zünfte 1809 wird im Inventar nur ein Privileg vom 20. II. 1781 aufgeführt (Stadtarchiv).

¹³ Akten des Stadtarchivs: V 3. — über die Zunftprivilegien des 18. Jahrhunderts s. u. S. 24*.

¹⁴ Anhang nr. 7.

¹⁵ Der Steuerratsbericht von 1722 gibt an, daß 45 Braustellen und 33 Branntweindläfen vorhanden seien.

¹⁶ Von diesen trug fast die Hälfte (5) den Familiennamen Schröder, der im übrigen in dem Häuserverzeichnis von 1723 nur noch zweimal vorkommt.

1 Tuchmacher, nicht aber 2 Tuchhändler zuzuzählen sind; — ebenso sind jedenfalls die 19 Weber als Kleingewerbetreibende für sich zu rechnen — Sattler 3, von denen einer gleichzeitig Glasmacher ist, Wirte 3¹⁷, Apotheker 3, Chirurgen 3, Zimmermeister 2, Maurermeister 5; je 1 Buchbinder, Buchdrucker, Gärtner, Hutmacher, Juwelier, Silberschmidt, Knopfmacher (dieser zugleich Küster!), Korbmacher, Kupferschläger, Kürschner, Lederhändler, Leyendecker, Windmüller, Ölmüller, Schlosser, Strohschneider, Zinngießer. Dazu kommen noch mit der allgemeinen Bezeichnung Arbeitsleute bzw. Tagelöhner etwa 45, als Ackermann genannte 7 und eine „Mehersche“. Daß nur 1 Hebamme genannt ist, braucht wohl nicht aufzufallen; studierte Ärzte werden 2 aufgeführt¹⁸. Nur zweimal heißt es „lebt vom Ackerbau“. Tatsächlich aber war die Landwirtschaft damals, etwa seit Mitte des 17. Jahrhunderts, die hauptsächlichste Nahrungsquelle der Stadt, wie sich aus vielfältigen Nachrichten ergibt¹⁹. Daß aber in älterer Zeit Handel und Gewerbe eine weit größere, vielleicht überwiegende Bedeutung gehabt haben, ist kaum zu bezweifeln²⁰.

Die Grundlage bildete, wie in allen Städten, die Abhaltung regelmäßiger Markttag, zu denen auch Fremde zugelassen wurden, die sonst innerhalb der Stadt keinen Handel treiben durften. Schon das Stadtrecht von 1346 enthält genaue Bestimmungen darüber. Nach dem Vorbild von Hamm wurden der Stadt zwei Wochenmärkte (am Mittwoch und Sonnabend) und fünf Jahrmärkte (Kermysse) mit den üblichen Privilegien bewilligt, von denen zwei, zu St. Klemens und zu St. Margareten²¹, bereits früher bestanden hatten; vielleicht schon vor der Stadtgründung. Dafür, daß der Markt älter ist als die Stadt, würde sprechen, daß in zwei Urkunden von 1270 bzw. vom 23. April 1290 bereits mensura Unnensis erwähnt wird; man wird etwa an einen Zusammenhang mit der Einführung des Wigboldrechts denken können. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheint es nur noch drei Jahrmärkte, im Juli, August und November (d. h. zu St. Margareten, St. Laurentius und St. Klemens), gegeben zu haben. Für den St. Laurentius-Jahrmarkt wurde der Stadt 1592 die Verlegung auf den Laurentiustag nach dem alten Kalender gestattet, nachdem sich die durch die

¹⁷ Nach dem Steuerratsbericht waren keine öffentlichen Schankkrüge, aber 41 Privatwirte vorhanden, von denen 5 „ordinaire Wirtschaft und rechte Herberge“ hielten.

¹⁸ Gegenüber den obigen Zahlen gibt der Steuerratsbericht die Zahl der „Manufacturiers und Handwerksleuth“ auf nur 94 an.

¹⁹ So klagt 1670 der Rat, daß „unsere fast außgemergelte Bürgerchaft an diesem geringen Orte auß dem Ackerbau fast einzig und allein ihren kümmerlichen Unterhalt suchen und alle zuwachsende Stewren und Kriegsbeschwehden ohne anderwerte Hanthier- und Nahrung abtragen müssen“ (Beh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241^b).

²⁰ Noch Merian S. 68 f. rühmt die Bürgerchaft, „die sich gar stark auf Kaufmannschaft geleet und hierin keine Mühe und Fleiß bedauern lassen; wie es dan auch alhie sinnreiche Leute gibet, welche dapffer zusammensetzen“. Worauf sich die letzte Bemerkung bezieht, war nicht festzustellen.

²¹ Über diesen vgl. noch das Privileg von 1435.

Kalenderreform erfolgte Verschiebung des Tages als ungünstig für den Marktbesuch erwiesen hatte²². Zwei besondere Kornmärkte sollen der Stadt angeblich 1511 verliehen worden sein²³; ganz allgemein waren aber die Eingefessenen des Amtes verpflichtet, ihr Korn nur auf den Märkten zu Unna zu verkaufen²⁴. Erwähnt wird auch noch ein berühmter Käsemarkt, der ursprünglich zu Metler gehalten wurde, „nachhero auf Unna verlegt worden ist und noch das Käsemarkt genennet wird“²⁵.

Im 14. Jahrhundert wurde durch den Landesherrn eine Münzstätte in Unna angelegt und noch Ende des 16. Jahrhunderts prägte die Stadt Kupfermünzen; Stempel von diesen Prägungen waren noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts vorhanden²⁶.

Auf einen gewissen Außenhandel, den die Bürger trieben, lassen die Bestimmungen des Stadtrechts von 1346 und der Krameramtsordnung von 1537²⁷ schließen, sodann spricht auch dafür, daß Unna, ebenso wie andere Städte der Grafschaft Mark, Mitglied der Hanse war, in der Hamm und Unna den beiden Quartieren der Grafschaft Mark als Vororte vorstanden²⁸. 1578 und 1579 lassen zwei Schreiben, der Stadt Köln an die Stadt Unna bzw. der letzteren an die erstere, noch eine, allerdings anscheinend erlahmende, Teilnahme Unnas an der Hanse erkennen. In dieser Zeit begann ja auch, wie oben § 1 erwähnt, der wirtschaftliche Niedergang Unnas, der Anfang des 18. Jahrhunderts den Tiefstand erreichte. Dann setzten im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik der preußischen Könige die Versuche zur Belebung von Gewerbe und Handel auch in Unna ein. Es scheint, daß die Steuerräte in ihren jährlichen Berichten u. a. regelmäßig darauf hinwiesen, welcher Art Gewerbetreibende in einer Stadt noch fehlten und was sonst etwa zur Förderung der Stadt geschehen konnte²⁹. Auf Veranlassung von Michael Durham, der der rathäuslichen Untersuchungskommission angehört hatte, wurde z. B. 1722 eine Druckerei in Unna eingerichtet, in der der Soester Verleger Wolschendorff das lutherische Gesangbuch für die Grafschaft Mark drucken sollte, eine Maßregel, die sich gegen die Dortmunder Druckereien richtete; der Einspruch des Soester Druckers Hermann wurde abgewiesen. Eine Seifensiederei hatte einige Jahre vorher der Landschreiber Dietrich Johann zum Bruch zu Unna angelegt, dem dafür am 7. VII. 1710 von der Amtskammer ein Privileg erteilt wurde, wonach er die Grafschaft Mark „mit guter nach holländischem

²² Die Akten darüber im St. A. Münster, Klev. Märk. L. A. 80. 70.

²³ v. Steinen II, 1071.

²⁴ Vgl. Urf. nr. 69.

²⁵ v. Steinen II, 951.

²⁶ Vgl. Menadier in Festschrift I, 669 ff. sowie Urf. nr. 25 und nr. 134, § 6.

²⁷ Urf. nr. 8, § 14 und nr. 77, § 6.

²⁸ Vgl. Meister in Festschrift I S. 401 und G. v. Detten, „Die Hanse der Westfalen“, Münster 1897. Im Hansf. Urf.-Buch und in den Hanse-Rezessen bezeugen eine Reihe von Erwähnungen vom 14. bis ins 16. Jahrhundert die tätige Teilnahme Unnas an der Hanse.

²⁹ Vgl. Urf. nr. 134 § 32 f.

Fuß gemachter Seifen“ versorgen sollte; dagegen sollten keine fremden Seifen aus Köln, Münster, Lippstadt usw. eingeführt und in der Grafschaft Mark binnen 20 Jahren keine anderen Seifensiedereien angelegt werden. Der Betrieb wurde nach zum Bruchs Tode durch dessen Tochter, die Witwe v. Martiz, weitergeführt und nach Ablauf des alten auf Grund eines neuen Privilegs vom 2. II. 1730 durch Diederich Gottfried Nettler übernommen, scheint dann aber bald nach der Mitte des Jahrhunderts wieder eingegangen zu sein³⁰. Die dem Schuhmachermeister Johann Eberhard Kenzing 1784 genehmigte Anlegung einer Lohmühle vor dem Wassertore am Bach, unweit der steinernen Brücke, wurde bereits oben erwähnt. K. hatte in der schon vor Erteilung der Genehmigung hergestellten Anlage — der Magistrat erhielt dafür eine ernste Rüge wegen mangelnder Aufsicht — im Jahre 1782/83 für 2718 Th. 30 St. Leder hergestellt, wovon für 665 Th. 30 St. außer Landes, das übrige im Lande abgesetzt worden war³¹. Auch der Zusammenschluß der bisher nicht organisierten Gewerbe wurde gefördert. Am 31. III. 1777 erhielt die kombinierte Glaser- und Anstreicherzunft ein Privileg, nachdem die fünf vorhandenen Meister ihr Einverständnis erklärt hatten. Wenig später am 21. XI. 1782 wurden die „Schlosser, Sporer, Büchsen-, Uhr- und Windmacher, imgleichen Huf- und Waffenschmiede, auch Schwerdtfeger, Messer- und Kupferschmiede“ in einer „Schmiedezunft“ vereinigt, die an Stelle des alten Schmiedeamts getreten zu sein scheint. Schließlich erhielten die in eine Gilde als „Schreinerzunft“ zusammentretenden Tischler, Zimmerleute, Faßbinder, Drechsler, Stuhl- und Rademacher am 18. VIII. 1785 ihr Innungsprivileg und Göldebrief. Eine „Faßbänder- und Schreinerzunft“ hatte allerdings schon vorher bestanden; sie wird 1755 und zusammen mit den beiden Zünften der Schneider und Weber 1756 erwähnt³².

Eine besondere Wichtigkeit für die Bürgerschaft besaß das Brauwesen, mindestens seitdem 1518 die Stadt Anna, unter Ablösung eines der Stadt Hamm wenige Jahre vorher erteilten Privilegs, ihrerseits für ihre Bürger das ausschließliche Recht des Brauens zum feilen Verkauf im Bereich des Amtes Anna pfandweise vom Landesherrn erworben hatte, während den Amtseinsassen das Brauen nur für den eigenen Hausbedarf erlaubt blieb. Daß letztere sich dadurch beschwert fühlten, ist verständlich; doch gelang ihnen erst 1604, durch Aufbringung der 1518 durch Anna gezahlten Pfandsomme von 300 Goldgulden die Aufhebung jener Verleihung durchzusetzen. 1649/1651 brachte wiederum die Stadt die Braugerechtigkeit für das Amt an sich, indem sie neben der erwähnten Pfandsomme noch eine Sonderzahlung von 2000 Th. leistete,

³⁰ Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Gen. Zoll- u. Accise-Depart. B. Provincialia Kleve, Mark & c. Tit. II nr. 7, sowie Rep. 34. 241^b (1751—52) und 241^a (1769).

³¹ Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Mark Tit. 103 nr. 7.

³² Akten des Stadtarchivs V 3. Diese neuen Privilegien des 18. Jahrhunderts wurden nicht mehr vom Rat, sondern in Berlin ausgefertigt.

verlor ihr Vorrecht aber wieder, als die Amtseingekessenen 1663 ihrerseits neben der gleichbleibenden Pfandsumme von 300 Goldgulden noch 3000 Th. aufbrachten. Endgültig behauptete dann schließlich die Stadt 1692 das Feld, indem sie nicht nur den letztgezahlten Betrag von 300 Goldgulden + 3000 Th., der nunmehr die Pfandsumme darstellte, erlegte, sondern darüber hinaus à fond perdu die Summe von 1500 Th. an die Rentei Hörde zu zahlen bzw. mit 5 % zu verzinsen versprach³³. Dabei blieb es auch nach der Neuordnung der städtischen Verhältnisse 1718, da die bestehende Regelung den staatlichen Grundsätzen über die Abgrenzung der städtischen und ländlichen Erwerbszweige durchaus entsprach; doch wurde eine Ausnahme zugunsten derjenigen Amtswirte gemacht, die mehr als 3 Meilen von der nächsten Stadt entfernt wohnten.

Welche wirtschaftliche Bedeutung das Brauwesen für die Stadt besessen haben muß, ergibt sich ohne weiteres aus den erheblichen Opfern, die sie dafür brachte. Daß das Gewerbe, wenigstens ursprünglich, seinen Mann nährte, zeigt die Bestimmung von 1603, daß „die Reichen und Brauer“ die doppelte Anzahl Wasserleitungsröhre bei der Bürgerrechtsgewinnung zu liefern hatten wie die „geringeren“ Bürger³⁴. Dem Bier selbst rühmt eine Aufzeichnung aus dem 17. Jahrhundert nach, daß es „wegen seiner Feist und Ahnmütigkeit fast berühmt sei“. Im 18. Jahrhundert stellt v. Steinen zwar noch eine Anzahl älterer Zeugnisse über den Ruf des Unnaschen Biers zusammen, erklärt jedoch für seine Zeit: „von dem schönen Bier ist wenig Rühmens mehr“³⁵.

§ 7. Die Außenbürger (Butenbürger).

Daß die Bürger, die am Außenhandel Anteil hatten, häufiger zu länger dauernder Abwesenheit genötigt waren, wurde besonders in älterer Zeit durch die Verkehrsverhältnisse bedingt. Es gab aber auch solche, die anscheinend ihren Wohnsitz dauernd außerhalb der Stadt hatten. Das erste überlieferte landesherrliche Privileg für die junge Stadt von 1290 sichert den Bürgern außerhalb der Stadt (extra oppidum trans murum morantes) das gleiche Recht (simile et idem ius et gratia) zu wie den innerhalb der Stadt wohnenden. Wird man hierbei auch vielleicht zunächst an solche Bürger zu denken haben, die unmittelbar vor der Stadt innerhalb der Feldmark ihren Wohnsitz hatten — Vorstädte im heutigen Sinne kommen natürlich nicht in Frage und waren noch im 18. Jahrhundert nicht vorhanden —, so zeigen die sonstigen Erwähnungen, daß es, mindestens später, auch in der weiteren Umgebung solche Außenbürger gab. Die Willkür von 1419 regelte ihre

³³ über den ganzen Hergang vgl. die Urf. nr. 74. 93. 102. 105. 115 und die dort in Vorbemerkungen und Anmerkungen gegebenen Ergänzungen. Darüber hinaus gewähren die Akten des Stadtarchivs wie des Geh. Staatsarchivs vielfache Aufschlüsse über die Vorgänge im einzelnen wie über die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse. ³⁴ Anhang nr. 6 (B I 1).

³⁵ St. A. Düsseldorf: Handschr. A 37. — v. Steinen II, 1082.

Steuerpflicht und ordnete an, daß für sie die Termine der Schoßzahlung in den umliegenden Kirchspielskirchen bekannt gegeben werden sollten. Bald darauf bestritt aber Graf Gerhard der Stadt das Recht, Außenbürger zu haben, und setzte ein Verbot in dem Schiedspruch von 1444 durch; die vorhandenen Außenbürger wurden verpflichtet, entweder in die Stadt zu ziehen oder das Bürgerrecht aufzugeben. Die vorübergehend, wenn auch längere Zeit, von Anna abwesenden Bürger werden durch jene Entscheidung kaum berührt worden sein. Für sie bestand Ende des 16. und noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts die oben schon erwähnte Vorschrift, daß ein Bürger, der über Jahr und Tag bzw. über 2 Jahre abwesend war, jährlich „einen Goldgulden in den Stadtgraben schickt“ bzw. „jährlich einen Gravengulden geben“ mußte, wenn er des Bürgerrechts nicht verlustig gehen wollte¹.

§ 8. Die Nichtbürger (Einwohner und Fremde).

Neben den Bürgern gab es in der Stadt auch Nichtbürger¹, die als Eingeseffene (ingesetene), Einwohner (incolae, wonner, inwonner), Beimohner, Gädmer² bezeichnet wurden, meist Gesinde und kleine Arbeitsleute, die den steuerlichen Lasten wie die Bürger unterworfen waren; so zahlten sie z. B. bei Eheschließungen die Brautweinabgabe und werden als solche in dem Brautweinregister vermerkt. Nur vorübergehend hielten sich in der Stadt die Fremden (vramede, gäste) auf, deren Handels- und Gewerbebetrieb erheblichen Beschränkungen unterlag, in der Hauptsache überhaupt nur an den Markttagen zugelassen war. Grundbesitz in der Stadt durften Nichtbürger nicht erwerben. Fiel er ihnen durch Erbschaft oder sonstwie zu, so mußten sie ihn binnen bestimmter Frist an einen Bürger verkaufen. Einzelne Ausnahmen von Fall zu Fall scheinen gelegentlich zugunsten geistlicher Korporationen, aber nur gegen eine besondere Abgabe und unter Befristung, gemacht worden zu sein³. Infolgedessen nennt das Häuserverzeichnis von 1723 auch keinen auswärtigen Besitzer. Anders stand es allerdings um den Grund und Boden in der Feldmark. Hier war, ganz abgesehen von den Ländereien des Essenschen Oberhofs Brockhausen, ein großer Teil Eigentum auswärtiger Stifter und nur pachtweise an Annasche Bürger überlassen; doch durften diese auswärtigen Grundbesitzer zur Einsammlung ihrer Gefälle keinen Frohnen oder Beitreiber, sondern nur einen Empfänger in der Stadt haben und mußten säumige Schuldner im ge-

¹ Ob hierbei vielleicht eine volksetymologische Umbildung eines ursprünglichen „Grasen“- in einen „Graben“-Gulden vorliegt? In den Ratsprotokollen findet sich noch am 21. II. 1625 der Vermerk: „Joh. Biesecke wegen Stehung seiner Bürgererschaft seinen Gravengulden einliefern lassen.“ — Vielleicht ist diese Zahlungsverpflichtung identisch mit der im Stadtrecht von 1346 § 15 erwähnten Abgabe.

² Daß schon vor der Stadtgründung Kölnische und Essensche Eigenleute in Anna saßen, die sich anscheinend ihren Herren zu entziehen suchten, zeigt eine Bestimmung in dem Friedensschluß von 1278 (Urk. nr. 1c).

³ Nach den von ihnen meist bewohnten Buden (Gadem) benannt.

⁴ Vgl. Urk. nr. 32 und 52.

wöhnlichen Rechtsgang durch die städtischen Exekutionsorgane mahnen bzw. pfänden lassen⁴. Auch sonstige auswärtige Eigentümer gab es in der Feldmark, die aber einer besonderen erhöhten Steuerpflicht durch die sogenannte Forensenkontribution unterlagen⁵. Hingewiesen sei schließlich auf die umfangreichen Bodingländereien, die aber schließlich in das Eigentum der Stadt selbst übergingen⁶, auf die Besitzungen der Stifter Klarenberg⁷, Fröndenberg⁸ und des Klosters Steinhaus zu Beienburg im Herzogtum Berg, das, wie schon erwähnt, zeitweise im Besitz der Bodingländereien war⁹, sowie auf die Ländereien des schon mehrfach erwähnten Essenschen Oberhofs Brochhausen mit seinen 8 Unterhöfen.

Wurde bisheriges Bürgerland von einem Nichtbürger, etwa durch Erbschaft erworben, so besaß jeder Bürger die Befugnis, das Land auf Grund seines „Näherrechts“ zu erwerben¹⁰.

⁴ Der Steuerratsbericht von 1722 § 19 gibt an, daß von den Saatländereien in der Feldmark nur ein Drittel erblicher Besitz der Bürger, zwei Drittel dagegen „denen Stiftern, Klöstern und anderen piis corporibus zuständig und mit Zehenden behaftet sind“; natürlich befindet sich darunter aber auch der Besitz der geistlichen Korporationen aus der Stadt selbst.

⁵ Vgl. u. § 22. ⁶ Vgl. o. S. 16*.

⁷ Vgl. Merg, „Klarenberg. II. B.“, insbesondere S. 254 nr. 293 die Beschreibung der dem Kloster auf der Feldmark von Unna gehörigen Ländereien und Renten, die am 9. III. 1439 von Lubbert dey Geseler angefertigt wurde und die Lage der einzelnen Grundstücke angibt nebst den Namen der Eigentümer bzw. Pachtinhaber. Es sind zusammen 249 Scheffelsaat, 7 Malderfaat, 8 Muddesaat Land sowie 1 Gartenplatz und ein kleiner Kamp (kempken), deren Flächeninhalt nicht angegeben ist. Davon waren Eigentum (erve) des Klosters: 98½ Scheffelsaat, 2 Malderfaat, 1 Muddesaat, der Portenerschen: 1 Malderfaat, der zahlungspflichtigen Inhaber: 62 Scheffelsaat, 2 Malderfaat, 2 Muddesaat; bei 88½ Scheffelsaat, 2 Malderfaat, 5 Muddesaat sowie dem Garten und dem Kamp ist über das Eigentumsverhältnis nichts gesagt. Das Kloster erhielt von diesen Ländereien jährlich insgesamt: an Roggen 66½ Scheffel und 3½ Malder, an Gerste 93 Sch. und 1 M. (1 Sch. stand außerdem der Johannesgilde zu), an Roggen und Gerste 5 Sch., an Hafer 96 Sch. 4 M., dazu 6½ Hühner und 16 s. Von 34½ Scheffelsaat und 1 Malderfaat waren die angegebenen Leistungen von zusammen 48½ Scheffel und 1 Malder Hafer aber nur dann fällig, wenn das Land wirklich bestellt wurde; eyn verbleven muddesede landes, dat vercrat is, dat men nicht gebowen kan, zahlte keine Abgabe. Ein Malderfaat Land lag nach ausdrücklicher Angabe zu Lünern (Lunhern), also wohl nicht mehr in der Unnaschen Feldmark. — Eine wesentliche Erweiterung dieses Klarenbergischen Besitzes scheint nach 1439 nicht mehr stattgefunden zu haben.

⁸ Für Fröndenberg würden die Urkunden im St. A. Münster sowie insbesondere eine daselbst befindliche Rolle der Zehntländereien im Unnaschen Felde von 1508 ebenfalls genauere Feststellungen ermöglichen.

⁹ Der sonstige nicht unbeträchtliche Grundbesitz des Klosters Steinhaus zu Beienburg in der Unnaschen Feldmark ist aus einer Anzahl Urkunden ersichtlich (St. A. Düsseldorf, Beienburg); u. a. erwarb es dort am 25. II. 1441 66 Scheffelsaat Land von Hinrich van dem Warste (ebenda nr. 21). Das ihm 1454 in der Stadt gehörige Haus mit Hof (vgl. Urf. nr. 52) war noch 1574 in seinem Besitz (St. A. Düsseldorf, Beienburg nr. 105), scheint aber später verkauft worden zu sein. Über eine Schenkung an das Kloster vgl. Urf. nr. 64.

¹⁰ Vgl. unten S. 14 Anm. 18.

§ 9. Die Geistlichkeit, sowie Stiftungs-, Armen- und Schulwesen¹.

Die Pfarrkirche² zu Unna ist, wie schon oben bemerkt, weit älter als die Stadtgründung und gehört somit der älteren dörflichen Siedelung an. Sie blieb bis zur Reformation die einzige Pfarrkirche für die Stadt und das umliegende Kirchspiel, zu dem im 18. Jahrhundert noch die Bauerschaften Afferde mit Baerssem und Hüingsen, Niedermassen, Obermassen und Ülzen gehörten sowie Brockhausen, Schulzehöing und Haus Heide, die noch im eigentlichen Stadtgebiet lagen. Sie gehörte zum Erzbistum Köln, Dekanat Dortmund, dessen Dechant der Dechant zu Mariengraden in Köln war; Archidiacon für Westfalen war der Dompropst zu Köln. Pfarrer der Kirche war der Abt zu Deuz, der den Pfarrverweser bestellte³. Nachdem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Reformation sich auch in Unna durchgesetzt hatte⁴, verblieb die Pfarrkirche nach erbitterten Kämpfen zwischen Lutheranern und Reformierten in den Händen der ersteren, während den letzteren für ihren Gottesdienst die Hospitalkirche überlassen wurde. Die Verwaltung des Kirchenvermögens lag in den Händen des Rats, der dafür jedes Jahr 2 Verwalter (Kirchmeister, Templierer, Vormünder, Provisoren) bestellte, die jährlich 8 Tage vor Petri Cathedra dem Rat Rechnung zu legen hatten⁵. Verfügungen über Kirchengut, insbesondere Veräußerungen und Ankäufe, erfolgten im Einverständnis der Kirchmeister, des Rats und der Gemeinheit⁶. So wird in einer Prozeßschrift von 1607⁷ auch ausdrücklich und unbestritten erklärt, „daß das Gebew der Kirchen zusambt den Glocken, Orgelen und anderen dazu gehörigen Instrumenten der Stadt Unna zugehörigh und dieselbe von der Stadt in nottige Baw unterhalten und alles, was dazu nottig, verschaffet und bestellet werde“⁸. Auch die Bestellung der unteren Kirchenbedienten scheint der

¹ Es ist hier nur eine orientierende Übersicht beabsichtigt. Auch die fast ausschließlich den Urkunden St. A. Münster, Depos. Unna entnommenen Quellenangaben sind keineswegs erschöpfend. Eine eingehende Darstellung auf Grund des reichhaltigen Materials würde vielleicht lohnen.

² Vgl. Nordhoff S. 103 und v. Steinen II, 1187.

³ Als solche begegnen in älterer Zeit: Hermannus plebanus ecclesiae in Unna 1210, frater Heinricus plebanus 1258; Richardus de Asinda rector bzw. plebanus ecclesiae in Unna 1290—1294; Nicolaus rector und Johannes viceplebanus um 1300 (Westf. U. B. VII); Ludolphus rector 1358; Henricus de Hyen plebanus 1385 (St. A. Münster, Depos. Unna).

⁴ Vgl. v. Steinen II, 1164 ff. und Dreesbach. Mitte des 17. Jahrhunderts gab es keine katholische Familie mehr in Unna; a. a. O. S. 277 ff.

⁵ Willkür von 1419 und Prozeßschrift vom 17. I. 1607 (St. A. Münster, Weglar U 58/265 nr. 14).

⁶ Vgl. Urkunden von 1390/1391 und später (St. A. Münster, Depos. Unna).

⁷ S. o. Anm. 5.

⁸ Der Neubau der Kirche, der gegen Ende des 14. Jahrhunderts begonnen und etwa 1480 beendet wurde, fand, wie die Urkunden zeigen, unter der Leitung des Rats statt. Auch als Mitte des 16. Jahrhunderts die ganz verfallene Orgel wiederhergestellt wurde, 1661 die Kirchturmspitze durch Sturm abgeworfen worden war, 1673 die Kirche durch die Beschießung Schaden gelitten hatte und dem Brand

Stadt zugestanden zu haben⁹. An diesen Verhältnissen hat weder die Reformation noch die Neuordnung der Stadtverwaltung 1718 etwas geändert. 1695 versammelten sich die lutherischen Mitglieder des sitzenden und alten Rats mit Vorgängern der Gemeinheit und Gilderichtern in der Pfarrkirche zur Beschlußfassung über Vermögensangelegenheiten der evangelisch-lutherischen Gemeinde¹⁰ und 1762—1767 verteidigte der Rat seine Rechte gegen das lutherische Konsistorium der Grafschaft Mark¹¹.

Eine allgemeine Steuerfreiheit wurde den Geistlichen nie zugestanden¹²; doch wurden ihnen gewisse Erleichterungen z. B. bezüglich des Weggelds eingeräumt, auch erhielten Prediger und Schulbediente das Bürgerrecht gratis¹³.

Der Kirchhof befand sich, wie allenthalben, innerhalb der Stadt an der Kirche, wurde aber anscheinend, wenigstens in späterer Zeit, nur durch die Stadtbewohner benutzt. Als um 1800 ein neuer Begräbnisplatz außerhalb der Stadt angelegt werden sollte, waren deren drei vorhanden: 1. der (alte) große lutherische Kirchhof an der Ostseite der Stadt an der Ringmauer gelegen; sodann vor der Stadt 2. der sogenannte „Bauernkirchhoff“, der wohl für die außerhalb wohnenden Kirchspielsangehörigen bestimmt war und vermutlich identisch ist mit einem 1617 erwähnten, damals neu angelegten Kirchhof vor dem Massener Tor und 3. die Begräbnisstätte der Juden.

Wie sich im Mittelalter weltliches und kirchliches Leben ineinander verflocht, bedarf keiner Erörterung. Erwähnt sei aber, daß anlässlich des St.-Margareten-Jahrmarkts eine Prozession mit dem Marienbild stattfand¹⁴; auf eine Prozession durch die Feldmark deutet 1406 die Anführung eines Weges, dar men mit den hilgen dore geit¹⁵. Ebenso selbstverständlich ist das Vorhandensein zahlreicher Stiftungen und geistlichen Bruderschaften.

An der Pfarrkirche selbst zählt v. Steinen II, 1193 acht MItäre

von 1723 Turm und Kirchendach zum Opfer gefallen waren (die Gewölbe hatten standgehalten), kam die Stadt für alles auf.

⁹ In der Prozeßschrift von 1607 wird unbestritten behauptet, „daß sie [die Stadt] auch an 10, 20, 30, 40 und mehr Jahren den custodem vel aedituum der Kirchen zu verordnen und demselben die Kirchenschlüssel in Verwahr zu tun in ruhiger Possession vel quasi gewesen und noch sein“. — 1735 allerdings wird in einem Bericht der Regierung festgestellt, daß die Besetzung bis dahin stets durch den Rat und durch den Drosten alternative erfolgt sei (Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241^a).

¹⁰ Ratsprotokoll vom 7. III. 1695.

¹¹ Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241^a.

¹² Die Willkür von 1419 stellt (I 3) ausdrücklich fest, daß die Priester von ihrem Patrimonium wie von allem Einkommen, de to den geistliken lenen nycht en horet, den Schoß zu zahlen hätten.

¹³ Anhang nr. 3 Blatt 8^b. — Die Ratsprotokolle vom Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts enthalten vielfache Erörterungen über das Maß der Steuerpflicht der Geistlichkeit.

¹⁴ Urf. nr. 43.

¹⁵ Urf. nr. 34^c § 13.

und Vikarien¹⁶ auf: 1. St. Andreas¹⁷, 2. St. Johannes der Täufer und St. Katharina, gestiftet 1435, 3. St. Matthäus [und Lucia]¹⁸, 4. St. Mathias¹⁹, 5. St. Stephanus²⁰, 6. St. Medardus²¹, 7. B. Maria Virgo²², 8. St. Johannes und Nikomedes²³. Hinzu kommen (bei v. Steinen nicht erwähnt): 9. St. Bernhard, St. Anna und 11 000 Jungfrauen²⁴, 10. St. Jakobus²⁵, 11. St. Bartholomäus²⁶, 12. St. Laurentius²⁷, 13. Hl. Kreuz²⁸.

Eine Gründung der Stadt und ihrer Bürger aus den Zeiten der Entstehung der ersteren war zweifellos das Hospital, das 1315 auf den Namen des Hl. Geistes und der Hl. Maria gestiftet wurde und, nach-

¹⁶ Ein G. legitimus vicarius ecclesie in Unna wird 1210 erwähnt (Westf. U. B. VII, 31 nr. 75).

¹⁷ Die Rektoren bzw. Vikare des Altars werden 1469—1648 urkundlich erwähnt; 1537 heißt es, daß er „hinter dem Chor in der Kirchspielskirchen zu Unna gelegen“ sei.

¹⁸ Als St. Matthias- und Lucia-Altar 1476 erbaut und eingeweiht; Stiftungs-urkunde vom 1. II. 1482; Präsentation durch Else Witwe des † Hinrich Buren bzw. deren Familie (d. h. die Nachkommen ihres Vaters Kutergard und des Bürgermeisters Rartorp) und nach deren Aussterben durch den Rat. 1672 ist der Organist gleichzeitig Inhaber des beneficii S. Matthaei.

¹⁹ 1717 bittet ein Joh. Theod. Gerlich um Übertragung der Blutsvikarie St. Matthias.

²⁰ 1526 erfolgt die Bestellung des Vikars auf Präsentation durch Anna Wechman und Hinrich Schule; weitere Erwähnungen 1643 und 1712.

²¹ Nach der Reformation „von Weltlichen abgenutzt“, durch Kurf. Restript vom 28. X. 1667 den Reformierten „zugeleget“ (v. Steinen II, 1193). Urkundliche Erwähnungen 1514—1553.

²² 1502 wurde durch Andreas Huick an der Südseite der Kirche die Kapelle U. L. Fr. erbaut und mit Einkünften versehen; das Gewölbe darunter diente später der Familie Zahn als Begräbnisstätte (v. Steinen II, 1192); abgebrochen 1811 (Nordhoff S. 105 f.). Stiftung durch die Testamentsvollstrecker des † Hermann Hartnagel 1381, Erzbischöfliche Bestätigung 8. VIII. 1385; Präsentation durch den Stifter bzw. später durch den Rat. Zahlreiche Erwähnungen bis 1588. Dieser Altar ist offenbar identisch mit dem St. Marien- und Katharinen-Altar, der 1468 genannt wird und über den ausführliche Angaben in Prozeß-Akten um 1600 erhalten sind (St. U. Münster, Weklar H 58/200); darnach war der Altar eine ältere Stiftung der Gebrüder von Herne und wurde bereits 1363 in die Pfarrkirche zu Unna transferiert. Eine Gilde U. L. Fr. und St. Katharinen wird 1478, 1485 und 1490 erwähnt.

²³ Präsentation durch den Rat; urkundlich erwähnt 1474 und 1568, eine Nikodemusgilde 1454 und 1474.

²⁴ Erzbischöfliche Genehmigung der Stiftung 27. IV. 1440; weiter erwähnt 1445 und 1570.

²⁵ 1459 befehlt auf Präsentation seitens der honesti viri Jacobus Lemego et Adolphus Schule, incolae Unnenses et patroni layci officiationis ad altare St. Jacobi in parrochiali ecclesia in Unna.

²⁶ Urkunde des Rats vom 21. VIII. 1470 über die Stiftung durch den Pastor Johann Offenbrink zu Flierich (Vlederike) und dessen Mutter Gerda.

²⁷ 1438 erwähnt. 1733 nimmt Kaspar Hermann v. Lilien als Nachkomme weiblicher Linie der 1686 mit Joh. Phil. v. Arnsberg ausgestorbenen Familie v. Arnsberg die Kollation dieser Blutsvikarie in Anspruch (Beh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241a).

²⁸ 1438—1571 urkundlich erwähnt; Präsentation durch den Rat.

dem es bereits 1320 abgebrannt war, 1322 wieder neu erstand²⁹. Die vom Rat bestellten beiden Vormünder oder Provisoren besorgten die Vermögensverwaltung und hatten dem Rat jährlich 8 Tage vor Petri Cathedra Rechnung zu legen. Die vielfach erwähnte Bruderschaft vom Hl. Geiste stand zweifellos im Zusammenhang mit dem Hospital. Ende des 15. Jahrhunderts wurde durch Johann Deymel ein neuer Altar St. Philipp und St. Jakob am Hospital gestiftet, dessen erster Vikar der Stifter selbst wurde, der sich auch die Benennung seines Nachfolgers vorbehielt; später sollte die Präsentation dem Rat zustehen. Erwähnt wird noch 1512 das Geleuchte vor der Figur und Tafel St. Gregorii im Heil. Geist, 1517 der St. Matthäus-Altar in Heil. Geist³⁰, 1527 und 1530 das Geleuchte vor U. L. Fr. und St. Annen im Hospital. Die Heil.-Geist-Kapelle selbst³¹ unterstand einem besonderen Rektor, im 16. Jahrhundert wohl auch als Pastor bezeichnet. Nach Durchführung der Reformation wurde im 17. Jahrhundert die Hospitalkirche den durch die Lutheraner aus der Pfarrkirche vertriebenen Reformierten überlassen; doch fand dort auch lutherischer Gottesdienst für die Hospitalsinsassen statt und die Reformierten sprachen 1669 die Befürchtung aus, daß sie auch von hier verdrängt werden sollten³². 1673 fielen die Kirche zum Heil. Geist, Wiedumsgebäude, Hospital und Armenhaus der französischen Beschießung zum Opfer, wurden aber wieder aufgebaut³³. Ein Ratsbeschluß vom 13. III. 1636 bestimmte, daß der Nachlaß der Präbendierten im Hospital an dieses, nicht an Verwandte oder Freunde fallen sollte. Im 19. Jahrhundert wurde die Kirche verkauft und 1848 das Armenhaus abgebrochen.

Das Häuserverzeichnis von 1723 nennt neben den Armenhäusern auf dem Heil. Geist noch ein neu erbautes Armenhaus im Massenerstraßen-Quartier³⁴. Vielleicht hängt dieses Armenhaus zusammen mit der seit Anfang des 15. Jahrhunderts erwähnten³⁵ Stiftung to behoiff der huysarmen lude bynnen Unna, später meist als die „Hausarmen in den Almissen“, auch „Almissen over dey armen Lude“, die „Armen im Armissenhause“ bzw. im Armenhaus oder Almosenhaus bezeichnet. Ein Rektor wird 1648 erwähnt, ebenso vielfach die beiden vom Rat bestellten Vormünder oder Provisoren.

Außerdem begegnen noch als besondere Stiftungen to armer lude

²⁹ Nordhoff S. 109 und v. Steinen II, 1194. Zugunsten des Hospitals erging am 5. XI. 1321 ein Empfehlungsschreiben des Grafen Engelbert II. sowie ein Ablassbrief im gleichen Jahre. Zahlreiche Stiftungen zeigen die Anteilnahme der Bürgerschaft.

³⁰ Der Vikar scheint gleichzeitig auch Inhaber des St. Philipp- und Jakob-Altars gewesen zu sein.

³¹ Erwähnt wird 1571 ein vor der Kirche auf dem Hof des Hospitals neu erbautes Haus.

³² Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241^b (Ratswahl 1665—1669).

³³ Nordhoff a. a. O. scheint diese Tatsache entgangen zu sein.

³⁴ Anhang nr. 7 (B 177).

³⁵ Urkunde vom 9. I. 1404 im St. A. Münster, Depos. Unna.

kledinge 1419 und 1542, to den gemeynen spynden 1419³⁶ und to den armen schottelen, der „Armen zur Butterschüssel“³⁷.

Außerhalb der Stadt, eine halbe Stunde vor dem Morgentor an der Straße nach Werl, lag das Siechenhaus oder Leprosenhaus mit einer Kapelle, in der noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts gepredigt wurde³⁸. In letzterer wurde um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts ein Altar zu Ehren Gottes, seiner Mutter und der Heiligen Georg, Pantaleon, Elisabeth, Kosmas und Damian durch den Priester Hermann Lemgo erbaut und dotiert, der auch der erste Vikar dieser Vikarie St. Marie und Elisabeth wurde; die Präsentation „mit einem von unsern Bürgerkindern“ stand dem Rat zu. Ein St. Jakobs-Altar in der Siechenkirche, der wenig später (1516) erwähnt wird, war wohl älter. 1555 nennt eine Urkunde auch noch einen St. Stephans-Altar in der Siechenkirche. Ein Rektor bzw. Pastor des Siechenhauses findet sich im 16. Jahrhundert mehrfach erwähnt; ebenso die zwei Vormünder für die Vermögensverwaltung.

Zunächst religiösen Zwecken dienten die zahlreichen geistlichen Bruderschaften und Gilden, in denen sich die Bürger gruppenweise häufig wohl im Anschluß an die bürgerliche Gemeinschaft eines Stadtteils oder eines Gewerkes zusammenschlossen. Daneben spielte aber zweifellos von Anfang an der Gedanke der gegenseitigen Unterstützung sowie des geselligen Beisammenseins innerhalb eines kleineren Kreises mit, trat dann aber vielleicht später immer mehr in den Vordergrund. Am bedeutendsten war jedenfalls die Kalandsbruderschaft, die zu Anfang des 15. Jahrhunderts gegründet worden zu sein scheint³⁹. Sie wird bis Ende des 16. Jahrhunderts erwähnt; ihr Vermögen wurde durch zwei Provisoren, Vormünder oder Kamerarien verwaltet.

An weiteren Bruderschaften finden sich im 15. Jahrhundert eine Bruderschaft U. L. Fr. und St. Katharinen (1478. 1485. 1490) sowie eine St. Nikodemus-Gilde (1454. 1474), die wohl mit den oben erwähnten gleichnamigen Altären in Beziehung zu bringen sind. Einen Zusammenhang mit dem Kaland⁴⁰ möchte man vermuten bei den Gilden oder Bruderschaften U. L. Fr., die teils ohne weiteren Zusatz (1416. 1454. 1456. 1458. 1470. 1570), teils mit der Ortsbezeichnung an der waterporten (1402. 1468. 1488. 1499. 1513), in der veyporten

³⁶ Diese beiden Stiftungen sowie die Heil.-Geist-Bruderschaft werden in der Willkür von 1419 (I 2) für schoßfrei erklärt im Gegensatz zu der ausdrücklich festgestellten Steuerpflicht aller anderen Gilden und Bruderschaften.

³⁷ Seit 1584 häufig erwähnt.

³⁸ v. Steinen II, 1210. — In einer Urkunde von 1594 ist allerdings auch von einem „Seichenhaußen“ auf dem Kirchhof, also innerhalb der Stadt, die Rede.

³⁹ In der ältesten Urkunde vom 20. Januar 1420 ist von den Priestern und Laien des calandes ind broderescap, dey nu kortesweges to Unna in ere godes gemaket ind gesatet is, die Rede.

⁴⁰ Bei einer Rentenstiftung für die neubegründete Gilde U. L. Fr. „mit den 7 Swertern“ (1526) wird durch eine zweite Urkunde diese Rente der Kalandsbruderschaft für eine Messe zu Ehren der 7 Schwerter Mariä überwiesen.

(1456. 1476. 1525. 1530) und in der smorenporten (1517. 1525. 1528. 1530. 1544) erscheinen; man könnte hierbei an die drei Homeyen denken, in die sich die Bürgerschaft ursprünglich gliederte⁴¹. Außerdem begegnen noch eine St. Antonius-Gilde⁴², eine Allerheiligen-Bruderschaft⁴³ und besonders häufig eine Sakramentsgilde (Bruderschaft u. l. S. Lychams), die das Geleuchte vor dem Sakrament in der Pfarrkirche unterhalten zu haben scheint⁴⁴. Die Gilde St. Maria Magdalena, St. Agatha und St. Dorothea war eine Vereinigung der Kaufleute⁴⁵.

Nicht sehr bedeutend waren dem allen gegenüber die klösterlichen Niederlassungen in der Stadt⁴⁶. Das St. Barbara-Kloster, seit dem 17. Jahrhundert St. Katharinen-Kloster, gewöhnlich *Süsternhaus* genannt⁴⁷, lag am Stadtgraben zwischen Massener und Viehtor im Viehstraßenviertel. Es wurde, 1459 durch das Kloster Böödecken als Kloster für regulierte Augustinerkanonissen gestiftet, Ende des 16. Jahrhunderts lutherisch; nach dem Religionsvergleich von 1672 sollten je 2 Schwestern dem lutherischen und dem katholischen Bekenntnis angehören; für die kirchlichen Bedürfnisse der letzteren sorgte ein katholischer Pater, der in einem besonderen Hause daneben wohnte. 1678 brannten Kloster und Kirche ab, wurden aber wieder aufgebaut⁴⁸.

Eine Niederlassung der Augustinereremiten, die 1351 von Papst Klemens VI. genehmigt und durch die Augustiner in Lippstadt, Osnabrück und Herford auf einem von dem Ritter Meinrich Sprenge erworbenen Grundstück eingerichtet worden war, wurde durch Papst Innozenz VI. auf Einspruch des Rektors der Pfarrkirche Ludolph wieder aufgehoben und mußte dem letzteren unter gleichzeitiger Zahlung einer Entschädigungssumme von 1000 Goldflorin übergeben werden⁴⁹. Später, z. B. 1516, wird eine Terminei der Lippstädter Augustiner gelegentlich erwähnt.

Ein Kloster der Minderbrüder⁵⁰ war im 14. Jahrhundert (vor

⁴¹ S. u. § 18.

⁴² Bereits Ende des 14. Jahrhunderts erwähnt. St. A. Düsseldorf, Reg. Mark. nr. 1 Bl. 37, später vielfach im St. A. Münster, Depof. Unna: z. B. 1455, 1468, 1516 und 1534.

⁴³ 1554 vertreten durch den Rat.

⁴⁴ 1451, 1456, 1457, 1458, 1461, 1463, 1464, 1466, 1472, 1482, 1512, 1529, 1530, 1531, 1536, 1538, 1546, 1553 und 1561. — Am 6. X. 1461 stiftete Belete, Witwe des † Gerdt tom Heythove genant Ruterward, ein Pfund Wachs jährlich von ihren 8 Scheffelsaat Land am Hertingwege; vgl. o. S. 30* Anm. 18.

⁴⁵ Als solche noch im Brautweinsbuch bezeichnet und später jedenfalls mit dem Krameramt identisch; vgl. u. S. 61* Anm. 14.

⁴⁶ Vgl. Schmitz-Kallenberg, „Monasticon Westphaliae“.

⁴⁷ v. Steinen II, 1200 ff. und 1316 ff.; Nordhoff S. 110.

⁴⁸ Das Kloster wurde 1809 aufgehoben; die Kirche wurde Mitte des 19. Jahrhunderts, nachdem eine neue katholische Kirche errichtet worden war, zur Synagoge.

⁴⁹ Vielleicht befand es sich in dem Hause an der Südseite der Massener Straße, das noch in neuerer Zeit „das Kloster“ genannt wurde (vgl. Nordhoff S. 111).

⁵⁰ v. Steinen II, 1209. Über einen anscheinend vorübergehenden Aufenthalt der aus Dortmund vertriebenen Dominikaner in Unna um 1319 vgl. Chron. dtsh. Städte 20, S. 201.

1339) gegründet worden; es muß unmittelbar neben dem Kirchhof gelegen haben, der Überlieferung nach südlich, vielleicht an der Stelle des späteren Krameramtshauses. Sonstige Nachrichten fehlen; doch erwähnt eine Urkunde vom 12. XI. 1476 ein Haus gelegen bynnen Unna an der Stades muren achter den grawen monike husen⁵¹. Es scheint jedenfalls früh wieder verschwunden zu sein.

Die Schule in Unna ist mindestens so alt wie die Stadtgründung; 1295 wird der scolasticus in Unneha bereits als Zeuge erwähnt⁵², 1320 Ludwig als Rektor der Schule zu Unna⁵³. Sie war zunächst im Besitz des Stadtherrn, der sie 1372 der Stadt übereignete mit der Einschränkung, daß sie dem bisherigen Lehnsinhaber Erenbert van Husen auf Lebenszeit bzw. bis zu gültlichem Verzicht verbleiben sollte⁵⁴. Sie wird von Anfang an am Kirchhof gelegen haben, wo sie seit dem 16. Jahrhundert bezeugt ist. Als das Gebäude der „lateinischen Schule“, wie sie damals genannt wurde, bei dem großen Stadtbrand 1723 zugrunde ging, wurde sie aus privaten Mitteln wieder aufgebaut⁵⁵. Im Jahre 1718 waren daran 4 Lehrkräfte tätig: der Rektor, der Konrektor, der Subkonrektor und der Kantor. In welchem Verhältnis der 1723 erwähnte „teutsche Schulmeister“ dazu stand und ob dieser eine eigene Schule hielt, ist nicht erkennbar. Dagegen hatten die Reformierten eine eigene Schule „an der [Hospitals-]Kirchen“, die von einem Rektor geleitet wurde⁵⁶ und mindestens seit Überlassung der Hospitalkirche an die Reformierten bestanden haben wird. Daß die Schulbedienten (ebenso wie die Geistlichen) das Bürgerrecht ohne Gebührenzahlung erhielten, wurde oben bereits erwähnt.

§ 10. Die Juden.

Die Anwesenheit von Juden ist schon in den Anfängen der Stadt bezeugt. Ein Thilemannus de Unna quondam iudeus ibidem wurde 1304 Bürger in Dortmund¹. Einige Jahrzehnte später (1347 und 1348) werden zwei Juden, Saul und Samuel, von dem Amtmann zu Unna bzw. dem Grafen Engelbert III. in ihren Schutz genommen gegen eine jährliche Abgabe von 4 bzw. 8 solidi, wobei auf frühere Privilegien und geltendes Recht für die Juden zu Unna Bezug genommen wird². Die

⁵¹ St. A. Münster, Depof. Unna. ⁵² Westf. U. B. VII nr. 2348.

⁵³ Chron. dtsh. Städte 20 S. 201.

⁵⁴ Urf. nr. 20. — Spätere Erwähnungen der Schule bzw. des Schulmeisters u. a. 1562 und 1584.

⁵⁵ Durch Anna Klara Urbani, Ehefrau des Ludolph Diedrich Wegener, später des Gerichtschreibers und Advokaten Johann Arnold Krupp. Vgl. v. Steinen II, 1210 ff., wo auch ein Verzeichnis der Rektoren seit der Reformation zusammengestellt ist.

⁵⁶ v. Steinen II, 1216. ¹ Dortmund. U. B. I, 321.

² Wenn demgegenüber v. Steinen (s. u. Anhang nr. 6, A II 1) behauptet, daß der Rat den Juden Geleit geben konnte, so trifft das zweifellos nicht zu. Es kann sich bei den von ihm angeführten Fällen nur um eine Zustimmung des Rats zu dem landesherrlichen Judengeleit handeln, 1431 vielleicht um einen über-

Willkür von 1419 (I 1) stellt die Schoßpflicht auch der Juden ausdrücklich fest. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts befanden sich sechs zugelassene Judenfamilien in Unna; die Vergleitung einer siebenten erfolgte gegen den Widerspruch des Rats. Als Vorsteher der Judenschaft wird 1714 ein Isaaß Philipp genannt, der nach dem Häuserverzeichnis von 1723 eines der wertvolleren Häuser zu Unna besaß; außer ihm werden 1723 noch vier andere Juden als Hauseigentümer aufgeführt. Eine besondere Begräbnisstätte der Juden außerhalb der Stadt wird Ende des 18. Jahrhunderts erwähnt.

§ 11. Das Militär.

Solange in älterer Zeit der Bürger selbst der wehrhafte Verteidiger seiner Stadt war, kam eine landesherrliche Garnison nicht in Frage. Erst mit der Entwicklung der stehenden Heere erhält auch Unna im 17. Jahrhundert eine Besatzung. Von brandenburgischen Truppen wurde Unna 1673 gegen die Franzosen verteidigt¹. Als die Stadt 1723 abbrannte, lag eine Kompagnie des Du Buissonschen Regiments² in Unna, die zur Entlastung der Stadt zeitweise nach Hamm verlegt wurde; ein Teil des gleichen Regiments stand auch noch Anfang des 19. Jahrhunderts in der Stadt. Das Häuserverzeichnis von 1723 führt einige Offiziere und Soldaten als Hausbesitzer und Einwohner auf³.

III. Die Stadtverfassung und Verwaltung.

1. Der Stadtherr und dessen Vertreter.

§ 12. Der Stadtherr.

Unna war, wie oben gesagt, eine rein landesherrliche Gründung. Dementsprechend besaß der Stadtherr ursprünglich einen sehr weitgehenden, offenbar in allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt maßgebenden Einfluß. Eine genaue zusammenfassende Umschreibung dieser Rechte aus der Zeit der Stadtgründung besitzen wir leider nicht, da die erste Stadtrechtsverleihung nicht erhalten ist und in der Erneuerung von 1346 sich keine erschöpfenden Nachrichten finden, wie das ja auch kaum dem Brauche der Zeit entspricht¹. Wir sehen daraus aber, daß z. B. der Rat damals noch nicht durch die Bürgerschaft gewählt,

griff der Stadt, die in jener Zeit über die Geleitsrechte mit dem Landesherrn in Streit gelegen zu haben scheint (vgl. Urk. nr. 47 § 2).

¹ S. o. § 1.

² nr. 9 der Stammliste des preußischen Heeres.

³ Einen Hauptmann v. d. Schulenburg, der am 8. II. 1730 als Obristwachtmeister im, nunmehr v. Schliewischen, Regiment zu Unna starb und ein Grabdenkmal in der Kirche erhielt (Nordhoff S. 109), einen Rittmeister Schermbeck, der aber in preußischen Diensten nicht nachweisbar ist, und 6 nur z. T. namentlich aufgeführte Soldaten.

¹ Vgl. die einleitenden Bemerkungen bei Zeumer S. 1 f.